Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8921**

16. Wahlperiode 23. 04. 2008

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Diether Dehm, Monika Knoche, Hüseyin-Kenan Aydin, Dr. Lothar Bisky, Sevim Dağdelen, Wolfgang Gehrcke, Heike Hänsel, Inge Höger, Dr. Hakki Keskin, Michael Leutert, Ulla Lötzer, Dr. Norman Paech, Paul Schäfer (Köln), Alexander Ulrich und der Fraktion DIE LINKE.

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 16/8489, 16/8919 –

Entwurf eines Gesetzes über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) § 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels seiner Mitglieder ist der Bundestag verpflichtet, eine Klage nach Artikel 6 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit zu erheben."

   b) In § 4 Abs. 3 Nr. 3 entfallen die Sätze 2 bis 5.

2. Artikel 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   (1) In § 13 Nr. 6 und § 76 Abs. 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung seiner Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. November 2007 geändert worden ist, werden jeweils nach den Wörtern „einer Landesregierung oder" die Wörter „einer Fraktion oder" eingefügt. Die Wörter „eines Drittels" werden durch die Wörter „eines Viertels" ersetzt.

Berlin, den 22. April 2008

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Um die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips möglichst effektiv zu gewährleisten, aber auch aus allgemeinen Erwägungen hinsichtlich einer Verbesserung der parlamentarischen Minderheitenrechte muss jede im Deutschen Bundestag vertretene Fraktion die Erhebung einer Subsidiaritätsklage durch den Bundestag erzwingen können. Darüber hinaus soll unabhängig von den Fraktionen auch ein Viertel der Mitglieder des Bundestages dieses Recht haben.

Zu Buchstabe b

Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung bedeutet eine Möglichkeit zur wechselseitigen Behinderung der Verfassungsorgane Bundestag und Bundesrat bei der Wahrung ihrer Rechte. Das wird durch die vorgeschlagene Streichung vermieden.

Zu Nummer 2

Die Änderung erfolgt aus Erwägungen des parlamentarischen Minderheitenschutzes und dient zur Herstellung des Gleichklangs mit der Regelung über die Erhebung der Subsidiaritätsklage zum Europäischen Gerichtshof.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 340, Telefax (02 21) 97 66 344
ISSN 0722-8333